

Dr. REBERNIG & Partner
Unternehmensberatung Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Paulitschgasse 9, 9020 Klagenfurt,
Tel. 0463/501080, Fax 501080-20, e-mail: office@rebernig.at
DVR 0599760, FN 102938 f/LG Klagenfurt
www.rebernig.at

**Steuerfreie Gewinne und Verlustvorträge für
Einnahmen- und Ausgabenrechner ab 2007**

Freiberufler (z. B. **Ärzte, Rechtsanwälte, Notare etc.**), Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte, die ihren **betrieblichen Gewinn mittels einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** ermitteln, können **ab dem Jahre 2007 bis zu 10 % ihres Gewinnes, maximal jedoch € 100.000,--**, **einkommensteuerfrei stellen**, sofern sie entsprechend (bis 10 % ihres Gewinnes) in begünstigte Anlagegüter (Maschinen, Einrichtungsgegenstände etc.) oder begünstigte Wertpapiere (Wertpapiere, die den Bestimmungen des § 14 Abs. 5 Z. 4 EStG entsprechen) investieren. Sind die Investitionen in begünstigte Anlagegüter oder begünstigte Wertpapiere geringer als die 10%-Grenze, so ist die Begünstigung mit der Höhe der Anschaffungskosten begrenzt. Scheiden Anlagegüter und Wertpapiere für welche der **Freibetrag für investierte Gewinne** geltend gemacht wurde, innerhalb von vier Jahren aus (außer aufgrund höherer Gewalt), so müssen im Jahr des Ausscheidens insoweit die seinerzeit steuerfrei belassenen Gewinne nachversteuert werden. Der **Freibetrag für investierte Gewinne** kann nur im Jahr der Anschaffung der Anlagegüter oder Wertpapiere geltend gemacht werden. Er steht nur für abnutzbare und neue Wirtschaftsgüter zu, die zudem eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und auf mindestens vier Jahr verteilt (über die Afa) abgeschrieben werden. Der **Freibetrag für investierte Gewinne** kann wie früher der sogenannte Investitionsfreibetrag zusätzlich zur normalen Abschreibung für Abnutzung (Afa) geltend gemacht werden. Für Gebäude und Personenkraftwagen kann der Freibetrag für investierte Gewinne nicht beansprucht werden. Begünstigte Wertpapiere sind vor allem österreichische Staatsanleihen oder Investmentfonds, die in einem entsprechendem Ausmaß in solche Wertpapiere veranlagen. **Nach Ablauf der 4 Jahre können die Wertpapiere steuerfrei veräußert oder in das private Vermögen übertragen werden**. Vor Ablauf der 4 Jahre dürfen die Wertpapiere nur dann gewinnneutral "ausscheiden", wenn damit andere begünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft werden (die 4 Jahres-Frist wird durch das Ausscheiden der Wertpapiere nicht unterbrochen).

Beispiele: A.) Ein Arzt erzielt mit seiner Ordination einen Gewinn von € 600.000,--, **Kauft er begünstigte Wertpapiere in Höhe von € 60.000,--**, müssen nur € 540.000,-- versteuert werden. € 60.000,-- bleiben

einkommensteuerfrei, dies führt zu einer **Einkommensteuerersparnis von €30.000,--**.

- B.) Ein Tischler erzielt mit seiner Tischlerei einen Gewinn von € 70.000,--. Werden € 7.000,-- für die Anschaffung einer neuen Maschine verwendet, muss er nur € 63.000,-- versteuern. **Die Einkommensteuerersparnis beträgt somit € 3.500,--**, das sind immerhin 50 % des Betrages, der für die Investition in die Maschine verausgabt wird. Zusätzlich ergeben sich durch die normale Afa der € 7.000,-- - Investition noch weitere Einkommensteuerersparnisse.

Falls der betriebliche Gewinn mit einer **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** ermittelt wird und größere Investitionen ins Haus stehen, spricht die Möglichkeit, 10 % des Gewinnes durch Investitionen wie o. a. einkommensteuerfrei zustellen, dafür, aktuell anstehende Investitionen allenfalls in den Jänner 2007 zu verschieben.

Für **Selbständige Einkünfte von Gesellschafter-Geschäftsführern** oder von Aufsichtsräten steht die Möglichkeit, 10 % des Gewinnes einkommensteuerfrei zu stellen, nicht zu. **Siehe dazu jedoch die im Klientenrundsreiben Juni 2007 (= Klienten-Info 3/2007) angeführte Meinungsänderung des BMF datiert vom 5.4.2007.**

Für **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** sind im weiteren **ab dem Jahre 2007** alle Verluste 3 Jahre lang vortragsfähig. Die Verluste der jeweils **drei** vorangegangenen Jahre können somit **ab dem Jahre 2007 mit nachfolgenden Gewinnen** ausgeglichen werden. Dies unabhängig davon, wann die Eröffnung des Betriebes erfolgte. Derzeit sind nur Anlaufverluste der ersten drei Jahre seit Betriebseröffnung unbegrenzt vortragsfähig, auch diese Frist verkürzt sich auf drei Jahre, Anlaufverluste können daher im Jahr 2007 nur noch aus der Zeit ab 2004 abgezogen werden. Ältere Anlaufverluste müssten im Jahre 2006 verbraucht werden, ansonsten verfallen sie. **Auch hiezu hat es nach Abfassung dieses AV Meinungsänderungen des BMF gegeben (lt. Klienten-Info 3/2007) wie folgt: Mit dem BBG 2007 wurde klargestellt, dass die vor 2007 entstandenen Anlaufverluste weiterhin zeitlich unbegrenzt vortragsfähig bleiben.** Zu beachten ist, dass die Verlustverrechnungsgrenze von 75% auch für die Neuregelung des Verlustvortrages für Einnahmen-Ausgaben-Rechner gilt.

Erwähnt sei noch, dass die umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmergrenze von derzeit € 22.000,-- netto p. a. **ab dem Jahre 2007** auf € 30.000,-- netto p. a. erhöht wird. Innerhalb von fünf Jahren darf diese Grenze einmalig um maximal 15 % überschritten werden.